

## Rechtliche Begründung zur COVID-19-Basismaßnahmenverordnung

### I. Allgemeines

Mit dem Auftreten und der Durchsetzung der so genannten „Omkron-Variante“ war zwar ein Anstieg der Inzidenzen und Fallzahlen zu beobachten. Hingegen ist sowohl auf den Intensivstationen, als auch auf den Normalstationen aktuell eine Stagnation der Belegung festzustellen, wodurch nun auf Maßnahmen, die im bisherigen Verlauf der pandemischen Entwicklung zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19 erforderlich gewesen sind, weitgehend verzichtet werden kann.

Hervorzuheben ist, dass den in dieser Verordnung vorgesehenen weitgehenden Lockerungen bereits schrittweise Lockerungen vorangegangen sind (s. die 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung samt Novellen). So wurden schon durch diese in unterschiedlichen Bereichen (z.B. im Bereich der Zusammenkünfte oder im Zusammenhang mit dem erforderlichen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr) Lockerungsmaßnahmen gesetzt. Dies unter ständiger Beobachtung der Auswirkungen auf die epidemiologische Lage. Da mit den vorgenommenen Lockerungen keine Verschlechterung – insbesondere im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Gesundheitsinfrastruktur – verbunden war, kann nun weitgehend auf Maßnahmen verzichtet werden.

Hervorzuheben ist jedoch, dass – mit Ausnahme jener Settings, die auch von besonders gefährdeten und sohin vulnerablen Bevölkerungsgruppen besucht werden müssen – vom Erfordernis des Vorliegens eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr abgesehen wird. Allerdings wird im Hinblick auf die mit dem Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil verbundene Reduktion der Transmission von Aerosolen und der darauf zurückzuführenden Effektivität der Maskenpflicht in jenen Bereichen, die den Erwerb von Waren oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Alltages betreffen und demgemäß als lebensnotwendig anzusehen sind, eine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen vorgesehen. Zudem wird auch an den bewährten Instrumenten der Erarbeitung und Umsetzung eines COVID-19-Präventionskonzepts und der Bestellung von COVID-19-Beauftragten festgehalten. In diesem Zusammenhang ist erneut darauf hinzuweisen, dass der Verordnungsgeber bei Eingriffen in verfassungsmäßig gewährleistete Rechte an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden ist. Dieser erfordert insbesondere, dass im Sinne der *ultima ratio* stets das gelindeste der in Betracht kommenden Mittel, die zur Zielerreichung geeignet und erforderlich sind, anzuwenden ist. Daraus folgt, dass – im Verhältnis – eingriffsintensive Maßnahmen zurückzunehmen sind, wenn der Schutz der Gesundheitsinfrastruktur – unter Berücksichtigung der vorherrschenden epidemiologischen Lage – auch durch weniger eingriffsintensive Maßnahmen sichergestellt werden kann. Hierzu zählen insbesondere nicht-pharmazeutische Maßnahmen wie das Tragen von Masken.

Klargestellt wird auch im Zuge der Erlassung dieser Verordnung, dass es bei einer Verschlechterung der epidemiologischen Lage erneut zu einer raschen Änderung der Rechtslage kommen kann. Eine dynamische und schnelle Anpassung der Rechtslage an das jeweilige Infektionsgeschehen (auch durch regionale Differenzierungen) ist – wie schon mehrfach dargelegt – im Seuchenrecht ein wesentlicher Faktor zur Eindämmung von Weiterverbreitungen.

## II. Zu den Maßnahmen

### Allgemeine Bestimmungen:

§ 2 wird weitgehend unverändert beibehalten, insbesondere werden die Regelungen für den sogenannten „Grünen Pass“ aus der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung übernommen. Aufgrund der Neustrukturierung der Verordnung wird § 2 um allgemeine Begriffsbestimmungen erweitert (Beherbergungsbetriebe, Freizeiteinrichtungen, Kultureinrichtungen).

### Maskenpflicht:

S dazu grundsätzlich die Ausführungen in Teil I.

Festgehalten wird, dass im Zusammenhang mit der Benützung von Reisebussen und Ausflugsschiffen sowie Seil- und Zahnradbahnen keine allgemeine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen besteht (sohin auch nicht vom Begriff „Massenbeförderungsmittel“ erfasst), da es sich um Dienstleistungen handelt, die nicht dem alltäglichen und lebensnotwendigen Bereich zuzuordnen sind. Dass in der 5. und 6. COVID-19-SchuMaV und in der 5. COVID-19-NotMV die Benützung von Seil- und Zahnradbahnen zur Befriedigung von Grundbedürfnissen berücksichtigt wurde, war dem § 1 Abs. 5 Z 5 COVID-19-MG geschuldet und betraf vorwiegend die grundsätzliche Zugänglichmachung zu diesen Zwecken. Im Zusammenhang mit dem nunmehrigen Maßnahmenregime bedarf es keiner speziellen Regel, zumal in einer Durchschnittsbetrachtung davon auszugehen ist, dass der überwiegende Teil der Benutzer Seil und Zahnradbahnen nicht zur Befriedigung von Grundbedürfnissen benutzt und der Anteil von Risikogruppen unter diesen Personen zahlenmäßig nicht mit jenen Bereichen gleichgesetzt werden kann, für die in der Verordnung sonst eine Maskenpflicht vorgesehen ist.

Eine Maskenpflicht wird zudem nur noch für Betriebsstätten vorgesehen, die unausweichlich auch von vulnerablen Personengruppen besucht werden müssen. Der Katalog jener Bereiche, die dieser Gruppe zugeordnet werden, entspricht jenem der nach der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, die Ausnahmen von der damaligen 2G-Nachweispflicht festgelegt hat. Zudem gilt die Maskenpflicht auch in baulich verbundenen Betriebsstätten, was vor dem zuvor erwähnten Hintergrund ebenso als sachgerecht anzusehen ist.

Werden in einer Betriebsstätte Waren oder Dienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 angeboten, gilt eine durchgehende Maskenpflicht, dies sohin auch in Mischbetrieben.

Wie schon im Zusammenhang mit Betriebsstätten der Gastronomie, Beherbergungsbetrieben, nicht öffentlichen Sportstätten sowie Freizeit- und Kultureinrichtungen wird am Ort der beruflichen Tätigkeit von der 3G-Nachweispflicht abgesehen. In den „lebensnotwendigen“ Bereichen des § 3 Abs. 2 sowie in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, in denen Maskenpflicht besteht, wird jedoch zum Zweck des Schutzes besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen auch eine korrespondierende Maskenpflicht für Arbeitsorte in diesem Bereich festgelegt.

### COVID-19-Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragter:

Im Zusammenhang mit der Streichung der speziellen Betretungsregeln für Betriebsstätten der Gastgewerbe und Beherbergungsbetriebe wird festgehalten, dass diese von § 4 Abs. 1 Z 3 erfasst sind (vgl VfGH 23.9.2021, V 572/2020).

Auch wenn in der gegenständlichen Verordnung keine Personenhöchstzahlen mehr vorgesehen sind, stellen Regelungen zur Steuerung der Personenströme sowie allgemeine Entzerrungsmaßnahmen sinnvolle Präventionsmaßnahmen dar.

**Alten- und Pflegeheime, stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, Krankenanstalten und Kuranstalten sowie Orte, an denen Gesundheitseinrichtungen erbracht werden:**

In den Einrichtungen nach den §§ 5 und 6 wird auf Grund der Vulnerabilität der in diesen Einrichtungen aufhältigen Personen an der 3G-Nachweispflicht festgehalten (mit Ausnahme der Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden). Zudem besteht dort zusätzlich Maskenpflicht. Hervorzuheben ist, dass dies nicht nur dort beschäftigte Mitarbeiter, sondern darüber hinaus grundsätzlich auch für Besucher und Begleitpersonen gilt, was ebenso der Schutzbedürftigkeit der dort aufhältigen Personen und der möglichen Vermeidung von Einträgen von SARS-CoV-2 in diese Einrichtungen geschuldet ist.

**Arbeitsorte:**

Soweit für Arbeitsorte im Hinblick auf das Tragen einer Maske und die Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr keine Regelungen mehr vorgesehen sind, können – wie auch bisher – in begründeten Fällen über diese Verordnung hinausgehende, strengere Regelungen vorgesehen werden.